

---

**469/A(E) XXIV. GP**

---

**Eingebracht am 26.02.2009**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

der Abgeordneten Korun, Freundinnen und Freunde

betreffend Umsetzung des EuGH - Beschlusses „Sahin gegen Österreich“ vom 19. 12.2008  
Herstellung einer europa- und menschenrechtskonformen Rechtslage beim Familiennachzug.

Der Europäische Gerichtshof hat in einem Vorabentscheidungsersuchen des  
Verwaltungsgerichtshofes in Wien für einen türkischen Asylwerber und gegen das  
Innenministerium entschieden.

Der türkische Asylwerber heiratete in Österreich eine hier lebende deutsche Staatsbürgerin  
und beantragte eine Aufenthaltsgenehmigung (Daueraufenthaltskarte). Die Ausstellung dieser  
Aufenthaltskarte wurde ihm vom Bundesminister für Inneres jedoch unter Hinweis auf die  
innerstaatliche Rechtslage verweigert. Dies unter anderem deshalb, weil der Betroffene zum  
Antragszeitpunkt über ein vorläufiges Aufenthaltsrecht nach dem Asylgesetz verfügt habe  
und die Eheschließung erst nach seiner Einreise nach Österreich erfolgt sei.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Beschluss festgehalten, dass die  
Freizügigkeitsrichtlinie (RL 2004/38/EG) so auszulegen ist, dass sie auch die  
Familienangehörigen erfasst, die unabhängig vom Unionsbürger in den  
Aufnahmemitgliedstaat gelangt sind und erst dort die Angehörigeneigenschaft erworben, oder  
das Familienleben mit diesem Unionsbürger begründet haben. Hierbei spielt es nach der für  
Österreich verbindlichen Rechtsansicht des EuGH keine Rolle, dass sich der  
Familienangehörige zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Eigenschaft oder der Begründung des  
Familienlebens nach den asylgesetzlichen Bestimmungen des Aufnahmemitgliedstaates  
vorläufig in diesem Staat aufhält. Das Innenministerium war bisher der gegenteiligen  
Auffassung.

Die österreichische Rechtslage im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, vor allem der  
Vollzug der einschlägigen innerstaatlichen Bestimmungen stehen nach dem verbindlichen  
Beschluss des EuGH vom 19.12.2008 dieser Auslegung der Richtlinie entgegen.

Der EuGH hat diese Rechtsansicht bereits in einem zuvor ergangenen Urteil („Metock“) geäußert. Es gibt daher unmittelbaren Handlungsbedarf.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Die Bundesregierung insbesondere die Bundesministerin für Inneres wird aufgefordert dem NR einen Entwurf für eine Novelle des Aufenthalts- und Niederlassungsgesetzes zuzuleiten, der der Rechtsprechung des EuGH in den Fällen Metock und Sahin und damit der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, sowie dem einzuhaltenden Grundrecht auf Achtung des Familienlebens vollinhaltlich Rechnung trägt.

Für den Fall, dass die Frau Bundesministerin der Rechtsauffassung ist, dass es dazu keiner legislatischen Änderungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes bedarf ist im Erlasswege sicherzustellen, dass die Vollzugsbehörden den Beschluss des EuGH und damit eine menschenrechtskonforme Anwendung des Gesetzes unverzüglich umzusetzen haben.

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für Menschenrechte vorgeschlagen.*